

Die in der Synopse angeführten Argumente gegen die Position der Grundwertekommission überzeugen insgesamt nicht.

Die Grundwertekommission spricht sich nicht grundsätzlich gegen Freihandel aus. Im Gegenteil, sie anerkennt dessen produktive Wirkungen ausdrücklich. Allerdings ist eine differenzierte Betrachtung notwendig, da im Rahmen von TTIP nicht nur sämtliche Zölle beseitigt, sondern vor allem ein umfangreicher Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse (NTH), also **Maßnahmen, die den Handel behindern**, aber keine Zölle sind, erreicht werden soll. Da die NTH ein bunter Strauß ganz unterschiedlicher Maßnahmen sind, muss man differenzieren.

Sehr sinnvoll ist der **Bürokratieabbau** (z.B. Vereinheitlichung von Einfuhrformalitäten) und die **Überprüfung/Harmonisierung technischer Standards/Normen** (Stichwort: doppelte Zertifizierung, roter Blinker/orangefarbener Blinker etc.). Das wären auch Maßnahmen von denen KMUs profitieren würden, weil sie den Zeit- und Kostenaufwand deutlich senken würden. Allerdings gibt es seit 2007 den Transatlantischen Wirtschaftsrat (Transatlantic Economic Council), der sich genau mit der Überprüfung/Harmonisierung technischer Standards/Normen befasst und bislang keine nennenswerte Erfolge verzeichnen kann. Die Frage ist, warum man auf diesem Feld nicht vorangekommen ist, wenn es für alle Beteiligten eine solch große Bedeutung hat.

Die Definition von NTH zeigt aber schon, dass es um sehr viel mehr geht. Es geht um das Primat des Handels. Jede Maßnahme, die den Handel behindert, steht damit automatisch unter Rechtfertigungsdruck, auch wenn sie im öffentlichen Interesse ist und der breiten Bevölkerung dient. Aus Sicht eines ausländischen Unternehmens, dessen Geschäftstätigkeit durch Umwelt- oder Verbraucherschutz-Auflagen in Deutschland eingeschränkt wird, sind diese Auflagen ein Handelshemmnis, für die Verbraucher hierzulande sind sie hingegen wichtige Schutzmechanismen. Es gibt also einen massiven **Konflikt zwischen unternehmerischen und öffentlichen Interessen** und die Politik ist dabei, den Unternehmensinteressen systemisch, d.h. in der Anlage des Vertrags nachzugeben.

Dadurch wird TTIP zu einer Res privata, die einer privatwirtschaftlichen Logik folgt, und das Gewinnstreben von Unternehmen über allgemeinere gesellschaftliche Anforderungen stellt. Die Tatsache, dass TTIP ein völkerrechtlicher Vertrag sein wird, begründet - unbeschadet der ohnehin vorhandenen verfassungsrechtlichen Bedenken – seine Geltungskraft, es macht TTIP aber nicht zu einer Res publica. Es zementiert vielmehr das Primat der Res privata, weil sich die Parlamentarier mit der Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrags der Möglichkeit begeben, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gegebenenfalls ändern oder korrigieren zu können.

Dementsprechend ist ein zentraler Kritikpunkt an Freihandelsabkommen wie TTIP oder CETA, dass die Politik für kaum messbare und sehr hypothetische Wachstumsgewinne ihre Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand gibt, indem sie es zulässt, dass **Verfahren** – wie die **Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS)** und die

regulatorische Kooperation – implementiert werden, mit denen transnationale Konzerne die Macht bekommen, jegliche Regulierungsmaßnahmen eines Staates anzugreifen, sie zu behindern, zu verlangsamen oder gar zu verhindern. Das ist ein Angriff auf nationalstaatliche Souveränität und Demokratie. Dieser Punkt wird durch die Synopse indirekt bestätigt, indem eingeräumt wird, dass Regulierungsmaßnahmen Schadensersatzzahlungen nach sich ziehen können. Es wäre blauäugig anzunehmen, dass diese Tatsache keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Politik haben würde. Des Weiteren ist es eine bemerkenswerte Ausweitung des Prinzips des Investorenschutzes, dass ausländische Investoren einseitig bevorzugt werden, da diese Schadensersatz für staatliche Regulierungsmaßnahmen verlangen können, die inländischen Anbieter in gleicher Weise treffen. Letztere hingegen können keinen Schadensersatz geltend machen, weil nur ausländische Investoren, nicht aber inländische Investoren vor ein internationales Schiedsgericht ziehen können. Weder bei CETA noch bei TTIP geht es in erster Linie um Freihandel, sondern um Sonderrechte für ausländische Investoren auf Kosten nationalstaatlicher Souveränität.

Die Entscheidung, ISDS in TTIP und CETA zu verankern, ist von ungeheurer Tragweite, denn die Nationalstaaten stimmen zu, dass neben ihrem eigenen Rechtssystem ein privates Rechtssystem installiert wird, das weitest gehende Befugnisse hat. So sagt Juan Fernández-Armesto, einer der führenden Schiedsrichter, über ISDS:

“ (...) ich [bin] immer wieder überrascht, dass souveräne Staaten sich auf die Investitions-Schiedsgerichtsbarkeit eingelassen haben. Drei Privatpersonen haben die Befugnis, und zwar ohne jegliche Einschränkung und Revisionsverfahren, alle Aktionen einer Regierung, alle Entscheidungen der Gerichte, alle Gesetze und Verordnungen des Parlaments zu überprüfen.”

Wie können sich Nationalstaaten, die sich selbst als Rechtsstaaten verstehen, einem System privater Schiedsgerichte unterwerfen, in dem grundlegende Prinzipien für ein rechtsstaatliches Verfahren (Unabhängigkeit der Richter, öffentliche Verhandlung, Berufungsmöglichkeit) bislang **nicht** eingehalten werden?

Diese fundamentale Fehlkonstruktion wird auch nicht durch die Forderung nach einem öffentlich besetzten Handelsgerichtshof geheilt, da die Zielsetzung unverändert bleibt.

Es wird argumentiert, dass man die Defizite im Schiedsgerichtssystem erkannt und in CETA behoben hat. Das ist eine bewusste Irreführung.

- Es gibt nur eine tatsächliche Verbesserung in CETA und dass ist die Vereinbarung, dass die Verhandlungen prinzipiell **öffentlich** sein sollen.
- Aber nach wie vor ist die **Unabhängigkeit der Richter nicht gewährleistet** und der systemische Anreiz für investorenfreundliche Entscheidungen bleibt bestehen.
- Befürworter stellen jetzt stark darauf ab, dass es einen **Verhaltenskodex** für die Schiedsrichter gibt, der ihr Handeln – gerade in Hinblick auf Interessenkonflikte -- anleitet. Aber dieser Verhaltenskodex ist weder neu,

noch löste er das Problem, denn er definiert nicht, was ein Interessenskonflikt ist. D.h. der Verhaltenskodex verbietet nicht den gravierendsten Interessenskonflikt, dass nämlich ein Schiedsrichter in derselben Angelegenheit, über die er im Schiedsgericht verhandelt, auch für eine Kanzlei tätig sein kann. D.h. er könnte mit seiner Entscheidung im Schiedsverfahren der eigenen Kanzlei und den eigenen Mandanten Vorteile verschaffen.

- CETA sieht auch **keine** bindenden Auslegungsvorschriften vor, sondern lediglich die Möglichkeit, solche in Zukunft durch ein CETA Komitee zu erarbeiten. Eine Lehre aus der NAFTA – wo diese Möglichkeit auch vorgesehen ist -- ist, dass die Festlegung verbindlicher Rechtsinterpretationen äußerst schwierig ist. Dort ist es in 20 Jahren nur zweimal gelungen, dass man sich auf solch eine Auslegungsvorschrift geeinigt hat. Schiedsrichter haben hingegen bekundet, dass sie sich weigern, Einschränkungen ihres Ermessensspielraums zu akzeptieren.
- In CETA gibt es **keine** Berufungsmöglichkeit.

All diese Argumente zeigen, dass die wesentlichen Bedenken der Grundwertekommission durch die Synopse nicht entkräftet werden. Die Grundwertekommission will mit ihrem Papier den Diskurs im politischen Raum und mit politischen Mandatsträgern führen.